

Richtlinie für die Vergabe von Studienstipendien gemäß dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG)

[Beschlossen vom Rektorat am

18.08.2011/11.07.2013/17.09.2015/30.06.2016/06.06.2019]

§ 1 Rechtliche Grundlagen

Diese Richtlinie regelt die Vergabe von Stipendien (ProTalent) aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz - StipG) und der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes an der Westfälischen Wilhelms-Universität (WWU Münster).

§ 2 Stipendienkategorien

- (1) Die Vergabe der Stipendien erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Stipendien, deren Vergabe gemäß der Vereinbarung mit dem/der Stipendiengeber*in an Studierende einer bestimmten Fachrichtung, einer Fächergruppe oder eines bestimmten Studiengangs oder einer Gruppe von Studiengängen erfolgen muss, sind gebundene Stipendien. Die gebundenen Stipendien werden im Rahmen ihrer Bindung vergeben.
- (3) Stipendien, die keiner Bindung durch Vereinbarung mit dem/der Stipendiengeber*in unterliegen (ungebundene Stipendien), sollen sowohl an Studienanfängerinnen und Studienanfänger als auch an Studierende höherer Fachsemester vergeben werden. Als Studienanfängerinnen und Studienanfänger gelten auch diejenigen Studierenden, die ihr Studium im jeweils vorangegangenen Sommersemester aufgenommen haben. Studierende von Masterstudiengängen zählen zu den Studierenden höherer Fachsemester.
- (4) Die Verteilung der ungebundenen Stipendien erfolgt auf Grundlage der Anzahl der Studierenden je Fachbereich der WWU Münster. Dabei werden vorrangig die Fachbereiche berücksichtigt, auf die eine im Verhältnis zur Zahl ihrer Studierenden unterproportionale Zahl von Stipendien entfallen ist. Die Zahl der ungebundenen Stipendien wird nach Entscheidung durch den/die Prorektor*in für Studium und Lehre vergeben.

§ 3 Ausschreibung

- (1) Die Ausschreibung der Stipendien erfolgt in der Regel jährlich im Sommersemester durch die Stabsstelle Universitätsförderung.
- (2) Die Ausschreibungen werden auf der ProTalent-Website innerhalb des Webangebotes der WWU Münster (<http://www.uni-muenster.de/protalent>) veröffentlicht.
- (3) Die WWU Münster gibt in den Ausschreibungen und auf ihren Internetseiten gemäß Abs. 2 die Bewerbungsfrist bekannt.
- (4) Die WWU Münster benennt auf ihren Internetseiten gemäß Abs. 2 die Unterlagen, die der Bewerbung beizufügen sind.

§ 4 Bewerbung

- (1) Die Bewerbung erfolgt schriftlich in einem Onlineverfahren während der Bewerbungsfrist gemäß § 3 Abs. 3.
- (2) Jeder/jede Bewerber*in kann sich für maximal zwei Stipendien gemäß § 2 bewerben.

§ 5 Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien bestimmen sich nach § 3 des Stipendienprogrammgesetzes und § 2 Stipendienprogramm-Verordnung.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Die Durchführung des Auswahlverfahrens für gebundene und ungebunden Stipendien erfolgt nach Entscheidung des Rektorats und bei Zustimmung der Dekanin/des Dekans selbstständig in Kommissionen der jeweiligen Fachbereiche bzw. zuständigen Einrichtungen. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt in Verantwortung der Dekanin/des Dekans. Über die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen informiert die Stabsstelle Universitätsförderung.
- (2) Die Kommission des jeweiligen Fachbereichs beschließen einvernehmlich.
- (3) Die Auswahlkommissionen der jeweiligen Fachbereiche treffen ihre Entscheidung aufgrund der eingereichten Unterlagen. Zur Verfügung gestellt werden diese von der Stabsstelle Universitätsförderung. Für die Beurteilung der Begabung und der Leistung der Bewerber*innen können die jeweiligen Fachbereiche in ihre Auswahlkommission einen/eine Fachvertreter*in sowie einen/eine Studierendenvertreter*in mit beratender Stimme hinzuziehen.

(4) Soweit Stipendien an Studienanfängerinnen und Studienanfänger vergeben werden, nimmt die Stabstelle Universitätsförderung vorab eine Reihung anhand des als Durchschnittsnote angewiesenen Punktewerts der Hochschulzugangsberechtigung vor. Anschließend wird die Reihung und alle anderen einzureichenden Unterlagen in die 15 Fachbereiche gegeben. Aufgrund der zur Verfügung gestellten Daten wählen die Fachbereiche die Stipendiatinnen und Stipendiaten aus. Soweit Bewerber*innen sonstige Kriterien im Sinne von § 2 Stipendienprogramm-Verordnung erfüllen, können die jeweiligen Fachbereiche hierzu zusätzliche Punktewerte festsetzen. Aufgrund der erreichten Gesamtpunktzahl der Bewerberinnen und Bewerber ermitteln die jeweiligen Fachbereiche die Rangliste für die Vergabe der Stipendien.

(5) Soweit Stipendien für Studierende ab dem 3. Fachsemester vergeben werden, nimmt die Stabstelle Universitätsförderung vorab eine Reihung anhand der vom zuständigen Prüfungsamt oder Fachbereich ausgestellten Bescheinigung der Durchschnittsnote der bereits erzielten Studienleistungen vor. Anschließend wird die Reihung und alle anderen einzureichenden Unterlagen in die 15 Fachbereiche gegeben. Aufgrund der zur Verfügung gestellten Daten wählen die Fachbereiche die Stipendiatinnen und Stipendiaten aus. Soweit Bewerber*innen sonstige Kriterien im Sinne von § 2 Stipendienprogramm-Verordnung erfüllen, können die jeweiligen Fachbereiche hierzu zusätzliche Punktewerte festsetzen. Aufgrund der erreichten Gesamtpunktzahl der Bewerberinnen und Bewerber ermitteln die jeweiligen Fachbereiche die Rangliste für die Vergabe der Stipendien.

(6) Sofern Vereinbarungen mit Stipendienegebern und Stipendienegeberinnen dies vorsehen oder in besonderen Fällen, in denen das Rektorat es bestimmt, findet ein gestuftes Auswahlverfahren statt. In diesen Fällen wird eine angemessene Anzahl von Bewerber*innen nach Maßgabe ihrer Platzierung auf den Ranglisten gemäß Absätzen 2 oder 3 zu einem Auswahlgespräch mit der Kommission eingeladen. Die Kommission trifft ihre Auswahl in einer Gesamtschau der mit den Bewerbungsunterlagen nachgewiesenen Qualifikationen und des innerhalb des Auswahlgesprächs festgestellten Potentials der Bewerber*innen.

§ 7 Bewilligung

(1) Das Rektorat entscheidet über die Vergabe der Stipendien auf der Grundlage des von den Auswahlkommissionen durchgeführten Verfahrens.

(2) Stipendien werden zunächst für ein Jahr bewilligt, jedoch höchstens bis zum Ende der Regelstudienzeit. Eine davon abweichende Förderung über die Regelstudienzeit hinaus ist nur in schwerwiegenden Ausnahmefällen möglich.

§ 8 Fortsetzung der Förderung

(1) Die Fortsetzung der Förderung setzt die Verfügbarkeit von Stipendienmitteln voraus. Sie erfolgt auf der Grundlage einer erneuten Bewerbung und erneuten Überprüfung der Leistungen und persönlichen Bedingungen der Stipendiatin oder des Stipendiaten. In der Regel wird über die Fortsetzung der Förderung vor Ablauf des Bewilligungszeitraums entschieden.

(2) Die Fortsetzung der Förderung erfolgt für jeweils ein Jahr, jedoch höchstens bis zum Ende der Regelstudienzeit. Eine davon abweichende Förderung über die Regelstudienzeit hinaus ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.